



Versicherungsmaklervertrag

zwischen der

Gesellschaft für Risikomanagement und Versicherungskonzepte mbH
St.Michael-Str.35, 57072 Siegen, Tel.0271. 2380073, Fax.0271.41093
Mail: Info@GfRV.de

und

Wird folgende Vereinbarung getroffen:

§1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber betraut den Makler und einen eventuellen Rechtsnachfolger mit der Wahrnehmung seiner Versicherungsangelegenheiten. Diese Betreuung erstreckt sich auf bereits bestehende und künftig vom Makler vermittelte Versicherungsverhältnisse.
2. Dem Makler obliegt die Betreuung von Versicherungsangelegenheiten seines Auftraggebers und insbesondere die Beschaffung des zur Deckung seiner Risiken erforderlichen Versicherungsschutzes im Einvernehmen mit dem Auftraggeber. In diesem Zusammenhang nimmt der Makler seine Beratungsfunktion gegenüber dem Auftraggeber wahr.
3. Der Makler ist ein unabhängiger Versicherungsvermittler. Er steht rechtlich und wirtschaftlich auf der Seite des Auftraggebers, dessen Interessen er wahrzunehmen hat.

§2 Leistungsumfang des Maklers

1. Der Makler erbringt auf Grund dieses Vertrages gegenüber dem Auftraggeber alle Dienstleistungen, die üblicherweise von einem Versicherungsmakler gegenüber seinem Kunden erbracht werden. Dazu gehört zum Beispiel die Vermittlung von Versicherungsverträgen, die Verwaltung der vermittelten Verträge, die Verwaltung der nicht durch den Makler vermittelten Versicherungsverträge und die Unterstützung des Auftraggebers bei der Schadensregulierung.
2. Der Makler berücksichtigt im Rahmen seiner Tätigkeit von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassene Versicherer, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten. Ausländische Versicherer bleiben im Regelfall unberücksichtigt. Sofern die Risiken oder die Marktverhältnisse es erfordern, ist es dem Makler freigestellt, Versicherungen auch an im Dienstleistungsverkehr tätige Versicherer zu vermitteln. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht allerdings nicht. Versicherungen werden nicht an Direktversicherer und Unternehmen vermittelt, die dem Makler keine Vergütung gewähren. Falls der Auftraggeber dies ausdrücklich wünscht, wird hierfür ein gesondertes Entgelt vereinbart.

3. Eine nicht mit der Makler-Dienstleistung in einem Zusammenhang stehende Rechtsberatung wird nicht geleistet. Art und Umfang der geschuldeten Dienstleistung können durch eine Einzelvereinbarung erweitert werden.
4. Der vorstehende Maklerrahmenvertrag bezieht sich auf: betriebliche und private (unzutreffendes ist zu streichen) Versicherungen in den folgenden Versicherungssparten:

	ja	nein		ja	nein
bAV			Kredit-/Kautions		
bKV			Leben und Rente		
Betriebsinhalte			Rechtsschutz		
Betriebsunterbrechung			Sachversicherungen		
D&O			Technische-Vers		
Gebäude			Transport		
Haftpflicht			Vermögensschaden		
Kfz			Sonstige Versicherungen		
Kranken					

§3 Vollmacht

Die Vertretungsbefugnisse des Maklers gegenüber dem Versicherungsunternehmen ergeben sich aus der vom Auftraggeber erteilten Vollmacht. Die Vollmacht wird dem Makler mit einer gesonderten Urkunde erteilt. Sie ist Anlage zu diesem Vertrag.

§4 Datenschutz

Die Rechte des Maklers betreffend der Weitergabe von Kundendaten an Versicherungsunternehmen ergeben sich aus der Einwilligungserklärung des Kunden. Sie ist ebenfalls Anlage zu diesem Vertrag.

§5 Vertragsdauer

1. Der vorliegende Vertrag wird bis auf weiteres geschlossen und ist jederzeit kündbar.
2. Paragraph 673 BGB wird abbedungen.
3. In eine etwaige Vertragsübernahme an einen Rechtsnachfolger willigen beide Parteien ein, hierbei besteht ein Sonderkündigungsrecht.

§6 Vergütung

Die Vergütung für die Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit des Versicherungsmaklers trägt gewohnheitsrechtlich das Versicherungsunternehmen. Sie ist Bestandteil der Versicherungsprämie.

§7 Haftung

1. Der Makler haftet nach § 823 BGB, die Haftung des Maklers ist im Falle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf einen Betrag von 1.5 Mio. EUR je Schadensfall begrenzt. Der Makler hält bis zu dieser Summe eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vor. Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Maklers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt.
2. Ansprüche auf Schadenersatz aus dem Maklervertrag verjähren in drei Jahren ab dem Zeitpunkt, ab dem der Auftraggeber Kenntnis vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat.
3. Spätestens jedoch verjähren Ansprüche drei Jahre nach Beendigung des Auftrags.
4. Die in § 7 Ziffer 1,2 und 3 geregelten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung beruhen. Unberührt bleiben ferner die Haftung für sonstige Schäden wegen grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung.

Einwilligung des Auftraggebers

Der Auftraggeber willigt ein, dass die vom Makler angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und ihre Verbände übermittelt. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass diese Versicherer allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datenbanken führen und an den Makler weitergeben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden. An Makler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit diese zur Vertragsgestaltung erforderlich sind.

Siegen, den _____ Unterschrift Auftraggeber _____

§8 Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

1. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Diese Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.
2. Sollte eine Vorschrift dieses Vertrages unwirksam sein oder durch Rechtsprechung oder gesetzliche Regelung unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck an ehesten entspricht.
3. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Siegen.

Siegen, den _____ Auftraggeber (bei Firmen auch Firmenstempel) _____

Siegen, den _____ Versicherungsmakler _____

Anlage 1

Maklervollmacht

Der Auftraggeber bevollmächtigt den Makler, und einen eventuellen Rechtsnachfolger, zur Regelung seiner Versicherungsverhältnisse, zur Betreuung seiner Versicherungsangelegenheiten sowie zur Beschaffung des erforderlichen Versicherungsschutzes.

Diese Vollmacht umfasst insbesondere:

1. aktive und passive Vertretung des Auftraggebers gegenüber den jeweiligen Versicherern, einschließlich der Abgabe, aller die Versicherungsverträge betreffenden Willenserklärungen und Anzeigen
2. die Kündigung bestehender und den Abschluss neuer Versicherungsverträge.
3. die Geltendmachung der Versicherungsleistungen aus dem vom Makler vermittelten, bzw. betreuten Versicherungsverhältnissen, die sonstige Mitwirkung bei der Schadenregulierung sowie die Entgegennahme von Geldzahlungen aus Versicherungsfällen für Rechnung des Auftraggebers.
4. die Erteilung von Untervollmachten an andere Versicherungsmakler.
5. die Einreichung von Eingaben an die Aufsichtsbehörde im Namen des Versicherungsnehmers

Die gesamte Korrespondenz ist mit dem Makler zu führen. Der Makler ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Vollmacht ist zeitlich nicht befristet. Sie kann vom Auftraggeber jederzeit widerrufen werden.

Siegen, den _____ Auftraggeber (bei Firmen auch Stempel) _____

Anlage 2

Einwilligung des Auftraggebers

Der Auftraggeber willigt ein, dass die vom Makler angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und ihre Verbände übermittelt.

Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Verträgen und bei künftigen Aufträgen. Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass diese Versicherer allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datenbanken führen und an den Makler weitergeben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden. An Makler dürfen Sie nur weitergeleitet werden, soweit diese zur Vertragsgestaltung erforderlich sind.

Siegen, den _____ Auftraggeber (bei Firmen auch Stempel) _____